

Info zur Sofortmeldung von Arbeitnehmern

Arbeitgeber in bestimmten Wirtschaftszweigen müssen die Beschäftigung neuer Arbeitnehmer bereits am ersten Beschäftigungstag zur Sozialversicherung anmelden.

Diese Regelung gilt derzeit für Unternehmen:

- im Baugewerbe
- im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
- im Personenbeförderungsgewerbe
- im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe
- im Schaustellergewerbe
- in der Forstwirtschaft

Arbeitgeber

• im Gebäudereinigungsgewerbe

- in der Fleischwirtschaft
- die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen

In diesen Wirtschaftszweigen sind die Arbeitnehmer auch verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen. Inhalt der Sofortmeldung sind – neben der Betriebsnummer des Arbeitgebers – die folgenden Angaben des Beschäftigten, für deren Abfrage Sie dieses Formular verwenden können. Alle anderen Daten des Beschäftigungsverhältnisses können später gemeldet werden.

Personalnummer

Familienname	e Vorname		☐ Männlich ☐ Weiblich
Versicherungsnummer gem. Sozia	alversicherungsausweis		Staatsangehörigkeit
Tag der Beschäftigungsaufnahme	2	Betriebsnummer des Arbeitgebers	
Die folgenden Angaben	nur, wenn die Sozialversicher	rungsnummer ni	cht bekannt ist
Straße und Hausnummer inkl. Ans	schriftenzusatz	PLZ, Ort	
Geburtsname	Geburtsort und -land		Geburtsdatum
Erklärung des Arbeitnehr	mers:		
			en. Über die gesetzlich notwendige Mit- Beschäftigung bin ich hingewiesen
Datum		Unterschrift Arbeitnehr	ner